

teilen sei (Art. 242 Abs. 2 SchKG, Art. 45 ff. der Konkursverordnung). Dies ist jedoch zu verneinen. Es geht nicht um Aussonderung im Sinne der erwähnten Vorschriften. Streitig ist zwischen dem Schuldner und der Konkursmasse (bzw. dem Rekurrenten als einem Konkursgläubiger, der die in Frage stehende Entschädigungssumme zur Konkursmasse ziehen möchte) weder das Eigentum noch ein zivilrechtlicher Sachverhalt, der nach Art. 201-203 SchKG aus besondern Gründen die Aussonderung zu Handen eines Dritten rechtfertigen könnte. Vielmehr handelt es sich einfach um die Abgrenzung des Konkursbeschlagesrechtes gegenüber dem Schuldner selbst, hinsichtlich eines zweifellos ihm gehörenden und von keinem Dritten nach den soeben genannten Bestimmungen beanspruchten Wertes.

Für die streitige Abgrenzung ist Art. 197 SchKG massgebend, über dessen Anwendung die Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren zu entscheiden befugt sind (vgl. JAEGER, zu Art. 197 N. 1 B, Schlussabsatz, auf Seite 6 des II. Bandes des Kommentars, und zu Art. 242 N. 3).

3. — Dem Vermögensanfall im Sinne von Art. 197 Abs. 2 SchKG steht der Arbeitserwerb des Schuldners während des Konkurses gegenüber. Wie eigentlicher Lohn, so ist auch jegliches sonstige Erwerbseinkommen dem Konkursbeschluss entzogen, zum Beispiel ein Handelsgewinn (BGE 72 III 86 unten). Im vorliegenden Falle hat man es mit einer vom Arbeitgeber zu leistenden Entschädigung wegen vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses zu tun. Auf Grund ihrer Kenntnis des vom Schuldner mit dem Arbeitgeber ausgefochtenen Rechtsstreites charakterisiert die kantonale Aufsichtsbehörde die Forderung des Schuldners als Entschädigung für Lohn- und Arbeitsausfall und an einer andern Stelle ihres Entscheides als Arbeitsverdienstersatz. Somit steht diese Forderung in ihrem Bestand und Rechtsgrund eindeutig fest, so dass es nicht etwa vorerst noch einer nähern Abklärung (durch Erläuterungsfrage an den mit jenem Rechtsstreite befassten Richter) bedarf. Zu entscheiden bleibt nur eben die Frage nach der Zugehörig-

keit dieser dem Schuldner rechtskräftig zuerkannten Forderung zum Konkursvermögen. Handelt es sich dabei nach dem Gesagten auch nicht um eigentlichen Arbeitsverdienst, so hat die kantonale Aufsichtsbehörde diese Entschädigung dennoch mit Recht vom Konkursbeschluss ausgenommen. Beruht die Entschädigungspflicht doch auf dem Dienstverhältnis, für dessen vorzeitige Auflösung der Arbeitgeber einzustehen hat. Sie tritt damit gleichwie der Lohnanspruch in Gegensatz zum Vermögensanfall im engeren Sinn (aus Erbschaft, Schenkung, Lotterie- und andern Zufallsgewinnen, vgl. BGE 72 III 85), wie ihn Art. 197 Abs. 2 SchKG allein im Auge hat. Dementsprechend kann eine solche Entschädigung für die während des Konkurses erfolgte Auflösung eines Dienstverhältnisses auch nicht Gegenstand eines Nachkonkurses gemäss Art. 269 SchKG bilden.

4. — Bei diesem Ausgang der Sache ist es belanglos, dass das Konkursamt den ihm vom Arbeitgeber überwiesenen Entschädigungsbetrag seiner Überzeugung gemäss einfach dem Schuldner herausgab, statt zuvor eine dahingehende Verfügung zu treffen, sie dem Rekurrenten wie auch den übrigen Konkursgläubigern zu eröffnen und alsdann die Einreichung und das Ergebnis allfälliger Beschwerden abzuwarten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. **Entscheid vom 7. März 1951 i. S. Radio-Keller A.-G. in Liq**

Während der Dauer eines Konkursaufschubes (Art. 725⁴ OR) darf in Pfändungsbetrieben gegen den Schuldner (für öffentlich-rechtliche Forderungen, Art. 43 SchKG) keine Verwertung stattfinden.

Pendant l'ajournement de la déclaration de faillite (art. 725 al. 4 CO), il ne peut pas y avoir de réalisation dans les poursuites par voie de saisie dirigées contre le débiteur (pour des prestations de droit public, art. 43 LP).

Durante il tempo per il quale la dichiarazione di fallimento è stata differita (art. 725 op. 4 CO), l'ufficio non può procedere alla realizzazione nelle esecuzioni in via di pignoramento promosse contro il debitore (per delle prestazioni fondate sul diritto pubblico; art. 43 LEF).

A. — Die Rekurrentin erhielt am 26. September 1950 einen Konkursaufschub von sechs Monaten im Sinne von Art. 725 Abs. 4 OR. Die eidgenössische Steuerverwaltung hatte gegen sie vier Betreibungen angehoben und gemäss Art. 43 SchKG durch Pfändung fortgesetzt. Den von ihr gestellten Verwertungsbegehren gab das Betreibungsamt wegen des Konkursaufschubes keine Folge, wurde aber auf Beschwerde der Steuerverwaltung von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 9. Februar 1951 dazu angewiesen, aus folgenden Gründen: Der Konkursaufschub bringt nicht von selbst einen Rechtsstillstand und damit ein Betreibungsverbot mit sich. Fraglich und im Schrifttum umstritten ist, ob der Richter befugt sei, ein solches Verbot als Massnahme gemäss Art. 725 Abs. 4 Satz 2 OR zu verhängen (verneinend SCHUCANY, Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht, zu Art. 725 N. 5). Jedenfalls müsste der Richter ausdrücklich in diesem Sinne verfügt haben, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist. Somit steht der Verwertung in Pfändungsbetreibungen nach Art. 43 SchKG nichts im Wege. « Diese ungleiche Behandlung der Gläubiger mag unbefriedigend sein, kann aber von den Betreibungsbehörden nicht geändert werden. »

B. — Mit dem vorliegenden Rekurse hält die Schuldnerin daran fest, dass die Verwertung in den hängigen Steuerbetreibungen während des Konkursaufschubes nicht durchgeführt werden dürfe.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Konkursaufschub nach Art. 725 Abs. 4 OR von Rechts wegen die Wirkungen eines Rechtsstillstandes habe, oder ob ihm der Richter diese Wirkungen beilegen könne. Jedenfalls muss, solange

er zu Recht besteht, eine *Verwertung* von Vermögen des Schuldners in Pfändungsbetreibungen (für öffentlichrechtliche Forderungen, Art. 43 SchKG) ausgeschlossen sein. Art. 43 ist zugunsten des Schuldners aufgestellt; dieser soll für Forderungen der betreffenden Art nicht in Konkurs getrieben werden. Dagegen darf eine solche Pfändungsbetreibung nicht dazu führen, den Zweck des Konkursaufschubes, der ja eine Sanierung ermöglichen soll, zu vereiteln. Wäre die Konkursöffnung ausgesprochen worden, so wären nach Art. 206 SchKG die Steuerbetreibungen ohne weiteres erloschen, und die im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch nicht verwerteten gepfändeten Vermögensstücke wären nach Art. 199 Abs. 1 SchKG in die Konkursmasse gefallen. Der Aufschiebung der Konkursöffnung muss nun auch ein Aufschiebung der Verwertung in jenen Pfändungsbetreibungen zur Folge haben, ansonst er seinen Zweck nicht zu erfüllen vermöchte. Wenn Art. 725 Abs. 4 OR die drohende Verwertung in allenfalls hängigen Pfändungsbetreibungen nicht ins Auge fasst, so enthält er eine im Sinne des Gesagten auszufüllende Lücke. Nach dem zweiten Satze jener Vorschrift ist während des Konkursaufschubes für Erhaltung des Vermögens zu sorgen. Diesem Anliegen des Gesetzes würde aber eine im Pfändungsverfahren erfolgende Verwertung von Aktiven — unter Umständen wäre es ein grosser Teil derselben — in unerträglicher Weise zuwider laufen. Ferner muss jede Begünstigung einzelner Gläubiger vor andern der gleichen Klasse vermieden werden. Die Gleichbehandlung, wie sie im Konkurse gilt, ist auch im Falle des Konkursaufschubes im Auge zu behalten, und es ist durch geeignete Massnahmen für gleichmässige Befriedigung der Gläubiger Gewähr zu bieten. Auch in dieser Hinsicht würden sich bei Verwertung von Aktiven zugunsten von Steuergläubigern u.s.w. während des Konkursaufschubes unhaltbare Folgen ergeben. Die dergestalt verwerteten Gegenstände wären nach Art. 199 Abs. 2 SchKG in einem nachfolgenden Konkurse dem Zugriff der Masse entzogen.

Richtigerweise — dies will Art. 725 Abs. 4 OR zweifellos — müssen auch gepfändete Gegenstände der Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung bleiben. Den Pfändungsgläubigern ist daher deren Entzug durch Verwertung zu versagen.

Nicht zu entscheiden ist hier, ob der Konkursaufschub auch einer Pfandverwertung entgegenstehe.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde der Gläubigerin abgewiesen.

12. Entscheid vom 19. April 1951 i. S. Betreibungsamt Zürich 9.

Eine AHV-Ausgleichskasse, die vor Einleitung einer Betreibung für AHV-Beiträge vom Betreibungsamt Auskunft darüber verlangt, ob gegen den Schuldner in letzter Zeit Verlustscheine ausgestellt wurden, hat die Gebühr im Sinne von Art. 9 GebT nicht zu bezahlen (Art. 93 des BG über die AHV vom 20. Dezember 1946).

Une caisse de compensation pour l'AVS qui, avant d'engager une poursuite en paiement de cotisations, demande à l'office des poursuites si des actes de défaut de biens ont été délivrés récemment contre le débiteur n'a pas à payer l'émolument prévu par l'art. 9 du tarif des frais (art. 93 de la loi fédérale sur l'AVS du 20 décembre 1946).

Una cassa di compensazione per l'AVS che, prima di promuovere un'esecuzione per l'incasso di quote non pagate, chiede all'ufficio se negli ultimi tempi sono stati emessi degli attestati di carenza di beni a carico del debitore non deve pagare la tassa prevista dall'art. 9 della tariffa (art. 93 della legge federale sull'AVS del 20 dicembre 1946).

Am 5. Dezember 1950 stellte die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zürich (Zweigstelle Zürich) beim Betreibungsamt Zürich 9 gegen Max Brunner das Betreibungsbegehren für rückständige AHV-Beiträge in Höhe von Fr. 254.—. Sie fügte bei: « Wenn in den letzten 12 Monaten Verlustscheine ausgestellt wurden, erbitten wir das Betreibungsbegehren mit entsprechendem Vermerk zurück. » Am 6. Dezember teilte ihr das Betreibungsamt mit, im Jahre 1950 seien gegen den Schuldner 9 Verlustscheine ausge-

stellt worden, und sandte ihr das Betreibungsbegehren zurück. Durch Nachnahme erhob sie dabei Fr. 1.25 Kosten, nämlich Fr. 1.— Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 1 GebT und Fr.—.25 Nachnahmeporto.

Hiegegen beschwerte sich die Ausgleichskasse unter Berufung auf Art. 93 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, wonach die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde verpflichtet sind, den zuständigen Organen « die zur Durchführung des ersten Teils dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte » kostenlos zu erteilen. Einem Bescheide folgend, den die Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichtes am 28. August 1950 dem Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich gegeben hatte, nahm die untere Aufsichtsbehörde an, Auskünfte der in Frage stehenden Art fallen nicht unter diese Bestimmung, und wies demgemäss die Beschwerde ab.

Die Ausgleichskasse zog diesen Entscheid an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Antrag, die Gebührenbelastung von Fr. 1.— für die ihr erteilte Auskunft sei aufzuheben. Mit Entscheid vom 16. März 1951 hat die kantonale Aufsichtsbehörde diesem Begehren entsprochen.

Vor Bundesgericht hält das Betreibungsamt an seiner Gebührenforderung fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Zur Durchführung des ersten Teils des AHV-Gesetzes gehört u.a. der Bezug der Beiträge gemäss Art. 14 ff. dieses Gesetzes. Für den Bezug der Beiträge sind nach Art. 63 Abs. 1 lit. c die Ausgleichskassen zuständig. Die Betreibungsämter gehören zu den in Art. 93 genannten Behörden. Sie haben also nach dieser Bestimmung den Ausgleichskassen die zum Bezug der Beiträge erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

Beiträge, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, sind nach Art. 15 Abs. 1 des AHV-Gesetzes « ohne